Stadt Oberasbach

Niederschrift über die

öffentliche

Sitzung des Stadtrates

Sitzungsnummer:	**StR/036/2017**
Sitzungsdatum:	Dienstag, 25.07.2017
Beginn öffentlicher Teil:	19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil	22:00 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal im Rathaus

Zur Sitzung des Stadtrates waren anwesend:

Name:	***Bemerkungen:***
1. Bürgermeisterin	
Huber, Birgit	
2. Bürgermeister	
Schikora, Norbert M.A.	
3. Bürgermeister	
Peter, Thomas	
Mitglieder des Stadtrates	
Altmann, Elfi	
Bauer, Heinz	
Forman, Franz Xaver	
Gerlach, Peter	
Gill, Bastian	
Heinl, Peter	
Höflinger, Gernot	
Hübner-Möbus, Sigrun	
Jäger, Christian	
Kißlinger, Felix	
Maurer, Marco	
Müller-Ehrhardt, Sandra	
Riedl, Jochen	
Schmidt, Sabine	
Schmitt, Lothar	
Schwarz-Boeck, Jürgen Dr.	
Taschner, Anneliese	
Wiegandt, Bodo	
Schriftführer/in	
Krüger, Viola	
von der Verwaltung	
Benning, Rosemarie	
Kleinlein, Peter	
Kuhl, Christin	
Träger, Markus	
Wiegel, Karin	

abwesend waren:

Mitglieder des Stadtrates	
Frank, Manfred	entschuldigt
Hetterich, Werner	entschuldigt
Patzelt, Harald	entschuldigt
Wendel, Karl-Heinz	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

1 . Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung Nr. StR/035/2017 vom 19.6.2017

2 . Bürgerfragestunde

3 . Systematische Erfassung von potenziellen Gewerbeflächen;
Vorstellung der Ergebnisse

4 . 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66/3 "Lilienstr., Asternstr., Tulpenstr.";
hier: Würdigung der Einwendungen sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

5 . Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 15/1 "Werner Gelände";
hier: Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

6 . Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 15/2 "Östliche Rehdorfer Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a und § 13 b Baugesetzbuch (BauGB);
hier: Würdigung der Einwendungen sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

7 . Anschaffung von Fahrzeugen und Anbaugeräten für den Bauhof der Stadt Oberasbach

8 . Rathausumfeld - Platz für Alle;
hier: Platzbeleuchtung

9 . Benennung der Stichstraße im Bereich des Bebauungsplanes 15/1 "Werner-Gelände"

10 . Genehmigung der anteiligen Personalkosten für eine Umsetzungsbegleitung in Sachen Integriertes ländliches Entwicklungskonzeptes (ILEK)

11 . Bürgerbeteiligung im Bebauungsplanverfahren Hölzleshoffeld - Beschluss zum weiteren Vorgehen

12 . Änderung des Haushaltsplanaufstellungsverfahren bezüglich der städtischen Schulen sowie Festsetzung der Budgethöhen ab dem Haushaltsjahr 2018

13 . Mitteilungen

13.1 . Terminänderung von Sitzungen

14 . Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

14.1 . StR Heinl - Erneuerung vom Gehsteig im Ahornweg

14.2 . StRin Hübner-Möbus - Schlagloch im Oberer Locher Weg

14.3 . StRin Hübner-Möbus - Gießkannen am Friedhof

14.4 . StRin Hübner-Möbus - Türschließer am Friedhof südlicher Teil defekt

14.5 . StRin Hübner-Möbus bringt ein Bürgeranliegen vor - Rasenmähen an den Gräbern

14.6 . StRin Hübner-Möbus - Vorauszahlung Grabgebühr

14.7 . StR Höflinger - bewegliche Plakatwerbung beim Kärwaumzug der Partei

14.8 . StR Schmitt - Leerrohrverlegung Breitbandausbau im Ahornweg

14.9 . StR Schmitt - Gastronomie Unterasbach

14.10 . StR Maurer - aufgeschobener Asphalt in der Bahnhofstraße

14.11 . StR Jäger - Plakatierung Nachttrempel mit falschem Termin

I. Öffentlicher Teil

Frau Erste Bürgermeisterin Huber eröffnet um 19 Uhr die Sitzung des Stadtrates Oberasbach. Sie begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Pressevertreter und die Zuhörer.

Sie stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht geladen wurde.
Entschuldigt fehlen die Herren StRe Hetterich, Frank, Patzelt und Wendel. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und lässt über diese abstimmen, nachdem keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorliegen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Tagesordnung zu.

TO-Punkt 1:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung Nr. StR/035/2017 vom 19.6.2017

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

TO-Punkt 2:

Bürgerfragestunde

Es liegt nichts vor

TO-Punkt 3: **0666**

Systematische Erfassung von potenziellen Gewerbeflächen; Vorstellung der Ergebnisse

Prof. Dr. Tobias Chilla und Studenten/innen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen- stellen ihre drei Modellkommunen zur systematischen Erfassung von potenziellen Gewerbeflächen vor. Durch die Auswertung von Unternehmensdatenbanken und Planungsunterlagen sowie durch Kartierungen vor Ort wurde die aktuelle Situation analysiert und Möglichkeiten für zukünftige Entwicklungen aufgezeigt. Diese Erfassung und Bewertung ist Teil eines Modellprojektes zum Flächenmanagement im Landkreis Fürth, das vom Regionalmanagement des Landkreises initiiert wurde. Ziel des Projektes ist es, in drei Modellgemeinden das Thema Flächenmanagement beispielhaft zu bearbeiten und damit Möglichkeiten eines nachhaltigen Flächenmanagements für den Landkreis aufzuzeigen

Neben Oberasbach sind auch Ammerndorf und Roßtal als Modellkommunen beteiligt: In Ammerndorf sollen Nachverdichtungspotenziale identifiziert werden, um trotz knapper werdender Flächen weiterhin Möglichkeiten für neuen, nachgefragten Wohnraum anbieten zu können. Der Schwerpunkt in Roßtal liegt auf der Erfassung und Bewertung der aktuellen Leerstände.

Bericht erstattet / Projekt vorgestellt

TO-Punkt 4: **0280/4**

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66/3 "Lilienstr., Asternstr., Tulpenstr."; hier: Würdigung der Einwendungen sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1. Würdigung der Einwendungen aus der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.1. Beteiligte: infra fürth GmbH
Stand: 30.06.2016, Az: keine Angaben

Die Wasserschutzgebietsverordnung ist im Planungsgebiet zu beachten. Es wurde ein Planzeichen in das Planblatt aufgenommen und in den Planungsunterlagen auf die Vorschriften hingewiesen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Regierung von Mittelfranken
Stand: 30.06.2016 Az: 32-4622/FÜ-4/83

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66/3 „Lilienstr., Asternstr., Tulpenstr." wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.
Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nachträglich angepasst.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal der infra Fürth vom 06.12.1999 i.d.F. vom 14.09.2015 ist im Planungsgebiet zu beachten. Es wurde ein Planzeichen in das Planblatt aufgenommen und in den Planungsunterlagen auf die Vorschriften hingewiesen.

Im nächsten Verfahrensschritt findet die öffentliche Auslegung statt. Parallel dazu werden Ihnen im Wege der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (analog) vollständige Planungsunterlagen zur fachlichen Äußerung zugestellt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.2. Beteiligte: Main-Donau-Netz Gesellschaft mbH
Stand: 21.07.2016, Az: ANR02201615054

Die Notwendigkeit der Einhaltung von Pflanzabständen zu unterirdischen Versorgungsleitungen wurde als textlicher Hinweis in den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66/3 „Lilienstr., Asternstr., Tulpenstr." aufgenommen.

Die MDN Netzgesellschaft mbH wird bei öffentlichen Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.3. Beteiligte: Deutsche Telekom Technik GmbH
Stand: 14.07.2016, Az: W64156323, PTI 13, PBLBBB

Die Notwendigkeit der Einhaltung von Pflanzabständen zu unterirdischen Versorgungsleitungen wurde als textlicher Hinweis in den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66/3 „Lilienstr., Asternstr., Tulpenstr." aufgenommen.

In unmittelbarer Nähe im Bereich der Lilienstraße befinden sich Telekommunikationslinen. Die Bauwilligen werden den Bau- und Maßnahmenbeginn rechtzeitig mit der Deutschen Telekom GmbH abstimmen.

Im weiteren Bauleitplanverfahren werden Sie erneut als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.4. Beteiligte: Landratsamt Fürth
Stand: 25.07.2016, ohne Aktenzeichen

Zu 1. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):

Die anfallenden Abfallfraktionen werden am jeweiligen Abfuhrtag an der Lilienstraße zur Abholung bereitgestellt.

Zu 2. Abteilung 4 – SG 41 (SB 412 – Wasserrecht):

Die Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal der infra Fürth vom 06.12.1999 i.d.F. vom 14.09.2015 ist im Planungsgebiet zu beachten. Es wurde ein Planzeichen in das Planblatt aufgenommen und in den Planungsunterlagen auf die Vorschriften hingewiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und die infra Fürth GmbH sind bereits frühzeitig am Bauleitplanverfahren beteiligt worden. Deren Stellungnahme wird in die Abwägung eingestellt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.5. Beteiligte: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Stand: 28.07.2016, Az: 4.1-4622-FÜ 5-15375/2016

Im März 2016 lag der Grundwasserspiegel nach dem o.g. Geotechnischen Bericht für die nördlich geplante KiTa bei maximal 307,23 m ü.NN (Kote- 4,38 m), d.h. deutlich unterhalb üblicher Aushubsohlen. In niederschlagsreichen Jahreszeiten muss auf schwach wasserdurchlässigen Tonen bzw. bindigen Sanden mit dem Auftreten von Schichtenwasser gerechnet werden.
Für das Plangebiet selbst liegen bislang keine Gutachten zur Grundwassersituation und zur Versickerungsfähigkeit des Bodens vor.

Zum Wasserschutzgebiet
Die Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal der infra Fürth vom 06.12.1999 i.d.F. vom 14.09.2015 ist im Planungsgebiet zu beachten. Es wurde ein Planzeichen in das Planblatt aufgenommen und in den Planungsunterlagen auf die Vorschriften hingewiesen.

Zum Gewässer
Die betreffenden Flächen liegen im Wasserschutzgebiet, wo Einleitungen in das Grundwasser unzulässig sind. Das Plangebiet ist abwassertechnisch durch öffentliche Kanalisationsanlagen vollständig erschlossen. Die innere Gebietserschließung kann über private Entwässerungsanlagen mit Anschluss an das öffentliche Netz erfolgen. Drainagen sind in den Grundstücken in dem der Stadt Oberasbach vorliegenden Dränagenplan östlich der

Lilienstraße, zwischen Rednitzstraße und Friedhofweg nicht eingezeichnet. Auch Gräben sind keine vorhanden.
Die Funktionsfähigkeit von möglicherweise im Untergrund vorgefundenen Dränagen sollte erhalten bleiben; ein Anschluss an den städtischen Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.6. Beteiligte: Landratsamt Fürth - Staatliches Gesundheitsamt
Stand: 02.08.2016, Az: 4622-020816-pe

Zum Trinkwasserschutzgebiet
Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66/3 befindet sich in der weiteren Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Rednitztal der infra Fürth GmbH. Die Nutzungsbeschränkungen und Verbote nach § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung werden als nachrichtliche Übernahme in die Bauleitplanunterlagen eingearbeitet.

Zu Altlasten
Das Landratsamt Fürth mit seinen Fachabteilungen wird am Bauleitplanverfahren beteiligt und die fachlichen Äußerungen in die Abwägung eingestellt. Der Abteilung Wasserrecht und Bodenordnung liegen ebenfalls keine Hinweise auf Altlastenvorkommen in den beplanten Flächen vor.

Zum Immissionsschutz
Das Landratsamt Fürth, Abteilung technischer Umweltschutz, wurde in einem Scoping-Termin zu dem Thema „Immissionsschutz" um fachliche Stellungnahme ersucht und sieht insbesondere keine Notwendigkeit ein Immissionsschutzgutachten einzuholen hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte bezüglich der Gebietskategorien. Insbesondere sind Anlagen für soziale oder kirchliche Zwecke im allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig, so dass weder die benachbarte Kindertagesstätte noch eine eventuelle weitere Nutzung durch eine kirchliche Vereinigung im Gebäude des früheren Kindergartens die Belange der Bewohner des künftigen WA unzumutbar beeinträchtigen würde. Weiterhin bestehen seitens des Landratsamtes Fürth keine Bedenken hinsichtlich des Verkehrslärms der Lilienstraße und des Glockenläutens (tagsüber und nachts) der evangelischen Kirche St.-Stephanus, das auf die geplante und bestehende Wohnbebauung und die sonstigen zulässigen Nutzungen einwirkt. Die Belange der gesunden Wohn- und Arbeits-verhältnisse sind insoweit nicht unzumutbar eingeschränkt, so dass diesbezügliche Festsetzungen im Änderungsbebauungsplan nicht vorgesehen sind. Sollte sich diesbezüglich im Nachhinein Handlungsbedarf ergeben, sind Auflagen in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Zu Mobilfunkanlagen
Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes und in der näheren Umgebung befinden sich keine Mobilfunkanlagen. Die nächsten Standorte befinden sich in der Lilienstraße 20 und der Steiner Straße 6. Der Betreiber eines Mobilfunknetzes muss die Inbetriebnahme oder eine wesentliche Änderung einer Mobilfunkanlage zwei Wochen zuvor der örtlichen Immissionsschutzbehörde anzeigen (§ 7 Abs. 1 26. BImSchV). Der Anzeige ist eine Kopie der sogenannten Standortbescheinigung beizufügen. Die Standortbescheinigung wird von der Bundesnetzagentur nach Antragstellung erteilt, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende ortsfeste Sendefunkanlage die gültigen Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern einhält. Ist die Einhaltung der Grenzwerte nicht möglich, so verweigert die Bundesnetzagentur die Standortbescheinigung. In diesen Fällen ist der Betrieb der betreffenden ortsfesten Sendefunkanlage untersagt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat billigt den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66/3 „Lilienstr., Asternstr., Tulpenstr." in der Fassung vom 13.07.2017. Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst die Flurnummern 802/20, 1068/3, 1068/8 und 1068/9, Gemarkung Oberasbach und befindet sich östlich der Lilienstraße auf dem Gelände der evangelischen Kirchengemeinde St.-Stephanus, im Bereich des Anwesens Lilienstraße 1. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt.

Ziel der Änderungsplanung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) für eine Bebauung mit bis zu drei Vollgeschossen. Es handelt sich um eine Planung der Innenentwicklung, so dass das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB zur Anwendung kommt. Dieses Verfahren findet ohne Umweltprüfung statt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird **Anlage Nr. 1** zur Sitzungsniederschrift.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauleitplanungsunterlagen im Wege der öffentlichen Auslegung bekannt zu machen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB analog).

TO-Punkt 5: **0047/7**

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 15/1 "Werner Gelände";
hier: Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1. Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.2. Beteiligte: Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg
Stand: 03.04.2017; Az.: W69402312, PTI 13, PB L2, Neubau Nathalie Mayer

Der Leitungsbestandsplan wird zur Kenntnis genommen.

Der Bestand und Betrieb vorhandener TK-Linien ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht gefährdet. Die TK-Linien, welche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen versorgen Bestandsgebäude, welche lediglich planungsrechtlich mit überplant werden. Diese Gebäude sollen jedoch bestehen bleiben und somit auch deren technische infrastrukturelle Anbindung unverändert bleiben.

Im Bebauungsplan werden ausreichend breite Verkehrsflächen vorgesehen. Die genaue Planung der Erschließung, sowohl verkehrlich als auch aus Sicht der Ver- und Entsorgung ist Bestand der separaten Erschließungsplanung. Eine Festsetzung im Bebauungsplan, welche die einzelnen Leitungszonen vorsieht, ist hingegen nicht möglich.

Ein entsprechender Hinweis bezüglich geplanter Baumpflanzungen und auf das entsprechende Merkblatt wird in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Bei dem Planstand zur frühzeitigen Beteiligung handelte es sich um einen Rahmenplan, welcher die groben Ziele der Planung darstellt. Dieser Plan enthielt noch keine zeichnerischen Festsetzungen.

Der Entwurfsstand des Bebauungsplans wird Festsetzungen enthalten und u.a. auch öffentliche Verkehrsfläche festsetzen. Infolgedessen ist dann die Festsetzung von Leitungsrechten nicht mehr erforderlich.

Eventuell erforderliche Eintragungen von Dienstbarkeiten sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern müssen unabhängig dessen geregelt werden.

Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bebauungsplan dient als Grundlage für eine Verlegung von TK-Linien im Plangebiet.

Die Deutsche Telekom wird bei relevanten Baumaßnahmen und Planungen rechtzeitig beteiligt und einbezogen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.3. Beteiligte: Main-Donau Netzgesellschaft, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg; Az: ANR02201707044
Stand: 23.03.2017

Die Erdverkabelung der 20 kV Freileitung ist erfolgt. Die Einhaltung von Schutzabständen zu unterirdischen Versorgungsleitungen wurde in die textlichen Hinweise aufgenommen.

Weitere Versorgungsträger wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens ebenfalls einbezogen. Die entsprechenden Stellungnahmen werden ebenfalls in der Abwägung berücksichtigt.

Die angeführte Stellungnahme vom 11.08.2015 wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30.01.2017 behandelt und wie folgt abgewogen:

Der Hinweis zur Stromversorgung des Baugebietes wurde zur Kenntnis genommen und in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

Der Hinweis zur Erdgasversorgung wurde zur Kenntnis genommen Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

Im Bebauungsplan werden ausreichend breite Verkehrsflächen vorgesehen. Die genaue Planung der Erschließung, sowohl verkehrlich als auch aus Sicht der Ver- und Entsorgung ist Gegenstand der separaten Erschließungsplanung.

Der erforderliche Abstand von 2,50 m wurde im Bebauungsplanentwurf entsprechend berücksichtigt. Weiterhin wurde ein entsprechender Hinweis mit Bezug auf das DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" aufgenommen.

Die Main-Donau Netzgesellschaft wird bei relevanten Baumaßnahmen und Planungen rechtzeitig beteiligt und einbezogen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.4. Beteiligte: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90461 Nürnberg; AZ:4.1-4622-FÜ 5-5243/2017
Stand: 28.03.2017

Die angeführten Aspekte werden im Bebauungsplan in der Form berücksichtigt, dass eine zeichnerische Kennzeichnung des verunreinigten Bereiches im Planblatt erfolgt. In den textlichen Festsetzungen wird festgelegt, dass eine bauliche oder sonstige Nutzung der betroffenen Grundstücke erst nach gutachterlich begleiteter fachgerechter Sanierung der Altlasten erfolgen darf. Weiterhin wird hierzu in der Begründung dargelegt, welche Anforderungen in diesem Bereich bei einem Rückbau bzw. einer Entsiegelung erforderlich sind.

Diese Anforderungen werden um den angeführten Parameterumfang für die Beweissicherungsproben ergänzt.

Das Gesundheitsamt und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden am Bauleitplanverfahren beteiligt. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, werden diese in die Abwägung eingestellt.

Ihre Hinweise und Bedenken aus dem Schreiben vom 02.09.2015 wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt; das Ergebnis wurde Ihnen mit Schreiben vom 01.02.2017 mitgeteilt. Die Inhalte Ihrer damaligen Stellungnahme sind bei der Abwägung zur Bauleitplanung weiterhin berücksichtigt worden.

Allgemein:
Für das Plangebiet wurde eine gutachtliche Untersuchung des Bodens durchgeführt. Diese Untersuchung umfasst ebenfalls die Analyse des Grundwasserstands. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass permanente Grundwasserabsenkungen nicht zulässig sind.
Eine Grundwasserableitung in die städtischen Kanäle ist grundsätzlich nicht gestattet.
Nach Ergebnis des Gutachtens ist von einer Beeinflussung von unterkellerten Bauwerken durch Grundwasser auszugehen. Infolgedessen erfolgt im Bebauungsplanentwurf ein textlicher Hinweis, dass eine Abdichtung vor drückendem Wasser als notwendig erachtet wird.

Zu Altlasten:
In Abstimmung mit der Abteilung – technischer Umweltschutz sowie der Abteilung Wasserrecht und Bodenschutz des Landratsamtes Fürth erfolgte eine orientierte Altlastenuntersuchung und Baugrundvorerkundung durch das Ing.-Büro SakostaCau GmbH Fürth. Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des staatlichen Gesundheitsamtes vom 24.04.2017 hat das Ing.-Büro SakostaCau den Prüfbericht ergänzt. Die Ergebnisse wurden in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet. Das Gutachten wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Zu Abwasserbeseitigung:
Zur frühzeitigen Beteiligung wurde lediglich ein Rahmenplan mit Kurzbegründung zur Darlegung der groben Ziele gefertigt. Details zu abwassertechnischen Erschließung werden, soweit erforderlich, in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Die tiefbaumäßige Erschließung des betreffenden Baugebietes plant ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro. Eine Übernahme der Anlagen durch die Stadt Oberasbach ist vorgesehen.
Die Entwässerung des östlichen Plangebiets erfolgt für die Neubauten im Trennsystem.

Die Entwässerung der westlichen Grundstücke erfolgt im Mischsystem in den vorhandenen Kanal in der Albrecht-Dürer-Straße.

Die Möglichkeit einer Versickerung von Niederschlagswasser wurde im Zuge der Baugrundvorerkundungen ebenfalls geprüft. Eine Versickerung wird hier als möglich erachtet. Den Grundstückseigentümern steht es frei, im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen Niederschlagswasser zu versickern. Das Gutachten wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Zu Oberflächennahe Geothermie:
Eine mögliche geothermische Nutzung des Plangebietes ist der Zeit nicht angestrebt, kann allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. Die angeführten Aspekte werden daher in die Begründung in das Kapitel Ver- und Entsorgung des Bebauungsplans aufgenommen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.5. Beteiligte: Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf; Az: fehlt
Stand: 20.04.2017, 16.06.2017 und 19.06.2017

Zu 1. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):

Im Bebauungsplanentwurf wird künftig eine Erschließungsanlage vorgesehen, welche den Vorgaben der RASt 06 entspricht und einen Flächenbedarf für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (entspricht einem 3-achisgen Müllfahrzeug) aufweist.
Die Eignung der vorgesehenen Wendeanlage wurde frühzeitig und detailliert mit dem Landratsamt Fürth (Abteilung Abfallwirtschaft) und den zuständigen Versorgungsunternehmen abgestimmt und bestätigt.
Ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen ist bei der vorgesehenen Wendeanlage nicht erforderlich.

Eine ausreichende Breite der Verkehrsfläche ist ebenfalls gegeben, da es sich hier zukünftig um einen verkehrsberuhigten Bereich handeln soll. Ein Parken auf dieser Verkehrsfläche ist hier dann bei Einhaltung der StVO nur auf besonders markierten Flächen zulässig.

Zu 2. Abteilung 4 – SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Naturschutzrecht/Bodenschutz/ Altlasten:

In Abstimmung mit dem SG 41 „Wasserrecht und Bodenordnung" erfolgte eine orientierte Altlastenuntersuchung und Baugrundvorerkundung durch das Ing.-Büro SakostaCau GmbH Fürth.
Das staatliche Gesundheitsamt wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des staatlichen Gesundheitsamtes vom 24.04.2017 hat das Ing.-Büro SakostaCau den Prüfbericht ergänzt. Die Unterlagen wurden dem Landratsamt am 18.05.2017 zugesandt. Die Ergebnisse werden in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet. Das Gutachten wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Der Eigentümer und die Erwerber des Grundstücks Fl.Nr. 286/1 (jetzt 286/6 und 287/8), Gemarkung Oberasbach haben mit Kaufverträgen vom 19.12.2016 und 21.02.2017 vereinbart, dass schädliche Bodenveränderungen, Altlasten, Kontaminationen, sonstige Bodenverunreinigungen etc. vor bzw. nach Abbruch der Gewerbehallen zu beseitigen sind.
Den Beteiligten wurden die fachlichen Einwendungen des Landratsamtes und seiner Fachabteilungen, sowie des Wasserwirtschaftsamtes zugesandt und darauf hingewiesen, dass die Prüfberichte der gutachterlich begleiteten Sanierung den Fachbehörden unverzüglich vorzulegen sind.

Die Stadt Oberasbach ist weder zuständig noch personell in der Lage die gutachterlich zu begleitende Altlastensanierung zu überwachen. Es kann lediglich als Ergebnis der Abwägung eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alternative 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Zu 3. Abteilung 4 – Arbeitsbereich 452 (Bauwesen-technisch):
Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Ziff. 10.1 der textlichen Festsetzungen um den Teil „bzw. Dachstein".

Zu der ergänzenden Stellungnahme vom 16.06.2017:

Die angeführten Aspekte werden im Bebauungsplan in der Form berücksichtigt, dass eine zeichnerische Kennzeichnung der verunreinigten Bereiche im Planblatt erfolgte. In den textlichen Festsetzungen wird ergänzend festgelegt, dass eine bauliche oder sonstige Nutzung der betroffenen Grundstücke erst nach gutachterlich begleiteter fachgerechter Sanierung der Altlasten erfolgen darf. Weiterhin wird hierzu in der Begründung dargelegt, welche Anforderungen in diesem Bereich bei einem Rückbau bzw. einer Entsiegelung erforderlich sind. Diese Anforderungen werden um den angeführten Parameterumfang für die Beweissicherungsproben ergänzt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.6. Beteiligte: Staatliches Gesundheitsamt – Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf
Stand: 21.04.2017_6102-125429-210417-pe und 24.04.2017_ 55-6102-2017-125429-Dr. Häh/Sie

Zu Immissionsschutz:

Ein Gutachten zum Immissionsschutz wurde Ing.-Büro Sorge GmbH & Co KG Nürnberg, erstellt und die Ergebnisse werden entsprechend in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet. Das Gutachten wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.
Für den gesamten Geltungsbereich wurden schallimmissionsschutztechnische Untersuchungen der Verkehrsgeräuschimmissionen von der Albrecht-Dürer-Straße sowie der Gewerbegeräuschimmissionen vom bestehenden Betrieb der Hans-Kolb-Zimmerei und der Fa. Karl Werner Fenster-Türen-Innenausbau durchgeführt.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass:

- die Orientierungswerte „tags" und „nachts" der Din 18005 für Verkehrsgeräusche in allgemeinen Wohngebieten (WA) und die Immissionsgrenzwerte „tags und nachts" der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete im geplanten Baufeld „WA" eingehalten werden.

- der Orientierungswert „tags" der DIN 18005 für Verkehrsgeräusche in besonderen Wohngebieten (WB) und der Immissionsgrenzwert „tags" der 16. BImSchV in den Baufeldern WB 1 bis WB 3 eingehalten werden.

- der Orientierungswert „nachts" der DIN 18005 für Verkehrsgeräusche in WB an den bestehenden Gebäuden, Albrecht-Dürer-Str. 67 und 69 im östlichen Bereich des Baufeldes WB 3 eingehalten und in sonstigen Bereichen der Baufelder WB 1 bis WB 2 überschritten wird.

- der Immissionsgrenzwert „nachts" der 16. BImSchV in den Baufeldern WB 1 bis WB 2 z.T. überschritten wird.

- die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegeräusche im gesamten Plangebiet eingehalten werden.

Zum Schutz des Baufeldes WB 1 vor Verkehrsgeräuschimmissionen im Nachtzeitraum sind in Abhängigkeit der Nutzung der schutzbedürftigen Räume passive Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude gemäß Anforderungen für die Lärmpegelbereiche I bis III nach DIN 4109 vorzusehen. Die vorgenannten Lärmpegelbereiche sind in der Anlage 7 zum Schallschutzgutachten dargestellt und werden in die Bauleitplanungsunterlagen übernommen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind durch zeichnerische Festsetzungen die Lärmpegelbereiche I bis III zugeordnet. Das entsprechende Planzeichen bildet dabei den Verlauf der Isophone der maßgeblichen Außenlärmpegel ab. Gemäß DIN 4109 sind die im Gutachten auf Seite 17 Punkt 8 aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen für die jeweiligen Lärmpegelbereiche in Abhängigkeit von der Nutzung der schutzbedürftigen Räume einzuhalten.

Die nach außen abschließenden Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen der geplanten Gebäude sind so auszuführen, dass die geforderten resultierenden Schalldämm-Maße entsprechend dem festgesetzten Lärmpegelbereich eingehalten werden.
Für Räume, in denen aufgrund ihrer Nutzung eine Stoßlüftung nicht möglich ist (Schlafräume nachts) sind geeignete dezentrale Lüftungseinrichtungen (z.B. Schalldämmlüfter) in der Fassade bzw. eine zentrale RLT-Anlage (Raumlufttechnische Anlagen, z.B. Klimaanlagen) erforderlich.
Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen sowie Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

Die bestehende gewerbliche Nutzung auf den Fl.Nr. 342, 342/13, Gemarkung Oberasbach, besitzt hinsichtlich ihrer Nutzung und den damit verbundenen Emissionen im Re-

gelbetrieb Bestandsschutz, welcher im Zuge der nun geplanten Wohnbebauung als Ausgangssituation zu berücksichtigen ist.
Bei der gutachterlichen Betrachtung des Gewerbelärms ergaben sich keine planungshindernden Konflikte zwischen dem Gewerbe und der zukünftigen Wohnnutzung. Die relevanten Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegeräusche werden im gesamten Plangebiet eingehalten. Infolgedessen kann von einem geordneten und nicht störenden nebeneinander der Nutzungen ausgegangen werden und es sind ebenfalls keine Maßnahmen zum Schutz der Wohnnutzungen erforderlich.

Im Bebauungsplan wird durch das Vorsehen von besonderen Wohngebieten (WB) auf die dörfliche Gemengelage mit einem vorhanden und auch zukünftigen gewollten nebeneinander von Wohnen und Gewerbe reagiert. Durch diesen Gebietstyp erhöhen sich grundsätzlich insbesondere die Möglichkeiten für die vorhandene gewerbliche Nutzung und lassen auch innerhalb des WB ein Unterbringen von Gewerbetrieben verträglicher und umfassender zu.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird nochmals explizit auf die besondere Gemengesituation mit dem Nebeneinander Wohnen und Gewerbe eingegangen. Privatrechtliche Vereinbarungen oder eventuelle „Duldungspflichten" kann der Bebauungsplan aufgrund mangelnder Ermächtigungsgrundlage nicht anordnen oder verbindlich fordern. Sowohl die Stadt Oberasbach als auch der Grundstückseigentümer sind sich der Situation jedoch hinlänglich bewusst und möchten auch zukünftig gute nachbarschaftliche Verhältnisse beibehalten und sichern.
Der Grundstückseigentümer möchte auch seine Schreinerei im Kern in eingeschränktem Betrieb weiterbetreiben.

Zu Mobilfunkanlagen:

Im Geltungsbereich des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 15/1 „Werner Gelände" befindet sich kein Mobilfunkstandort.
Der nächste Standort ist am Milbenweg (landwirtschaftliches Grundstück), eine entsprechende Standortbescheinigung liegt vor.

Zu Altlasten

In Abstimmung mit dem Landratsamt Fürth, SG 41 „Wasserrecht und Bodenordnung" erfolgte eine orientierte Altlastenuntersuchung und Baugrundvorerkundung durch das Ing.-Büro SakostaCau GmbH Fürth.
Aufgrund Ihrer fachlichen Stellungnahme des vom 24.04.2017 hat das Ing.-Büro SakostaCau den Prüfbericht ergänzt. Die Unterlagen wurden dem Landratsamt am 18.05.2017 zugesandt. Die angeführten Aspekte werden im Bebauungsplan in der Form berücksichtigt, dass eine zeichnerische Kennzeichnung des verunreinigten Bereiches im Planblatt erfolgt. In den textlichen Festsetzungen wird festgelegt, dass eine bauliche oder sonstige Nutzung der betroffenen Grundstücke erst nach gutachterlich begleiteter fachgerechter Sanierung der Altlasten erfolgen darf. Weiterhin wird hierzu in der Begründung dargelegt, welche Anforderungen in diesem Bereich bei einem Rückbau bzw. einer Entsiegelung erforderlich sind. Diese Anforderungen werden um den angeführten Parameterumfang für die Beweissicherungsproben ergänzt.

Der Eigentümer und die Erwerber des Grundstücks Fl.Nr. 286/1 (jetzt 286/6 und 287/8), Gemarkung Oberasbach haben mit Kaufverträgen vom 19.12.2016 und 21.02.2017 vereinbart, dass schädliche Bodenveränderungen, Altlasten, Kontaminationen, sonstige Bodenverunreinigungen mit oder nach Abbruch der Gewerbehallen zu beseitigen sind.
Den Beteiligten wurden die fachlichen Einwendungen des Landratsamtes und seiner Fachabteilungen, sowie des Wasserwirtschaftsamtes zugesandt und darauf hingewiesen, dass die Prüfberichte der gutachterlich begleiteten Sanierung den Fachbehörden unverzüglich vorzulegen sind.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.7. Beteiligte: Amt für Digitalisierung, Breitband u. Vermessung 91413 Neustadt a.d.Aisch, Parkstr. 10,
Stand: 29.03.2017; Az.: VM 2323- Oberasbach

Die Herausgebervermerke werden auf dem Kartenmaterial in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Die Hinweise zu den Teilungs- und Vermessungsanträgen wurden zur Kenntnis genommen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Beteiligte: Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken, Ulmenstr. 52, 904433 Nürnberg; Az: keine Angaben
Stand: 19.04.2017

Die Stadt Oberasbach ist stets um die Ermittlung oder Schaffung von Gewerbeflächen bemüht. Die Ausweisung eines größeren Gewerbegebietes gestaltet sich mangels Flächenverfügbarkeit derzeit schwierig. Ein Rahmenplan für einen Gewerbestandort an der südöstlichen Rothenburger Straße wird zurzeit ausgearbeitet. Ein Gewerbe-Leerstandskataster wird in Internet Portal „Standort-Informations-System Bayern" (SISBY) geführt. Weiterhin wurden von Studenten der Friedrich Alexander Universität Erlangen die Gewerbeleerstände und weitere mögliche Gewerbeflächen in Oberasbach ermittelt. Das Ergebnis wird der Stadt Oberasbach demnächst zur Verfügung gestellt.

Im Zuge des Bebauungsplans erfolgt keine Ausweisung von Mischgebieten. Für die mit überplanten Bestandsgebäude / -nutzungen erfolgt die Festsetzung von besonderen Wohngebieten (WB), wodurch der vorhandenen Gemengelage Rechnung getragen wird. Innerhalb dieser Bereiche ist auch die Unterbringung von Gewerbebetrieben im Vergleich zu einem allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich verträglicher und umfassender möglich.

Das Quartier befindet sich im Privatbesitz und der Eigentümer hat kein Interesse an einer Sicherung auf Vorrat für gewerbliche Nutzungen. Er möchte seine Schreinerei im Kern lediglich in eingeschränktem Betrieb weiterbetreiben. Weiterhin lastet auf der Stadt Oberasbach aufgrund ihrer Lage und fehlender Flächenpotentiale ein enormer Siedlungsdruck. Aus städtebaulicher Sicht würde es die Ziele der Stadtentwicklung konterkarieren, wenn dieses Quartier nicht im Einvernehmen mit dem Eigentümer entwickelt wird, sondern künftig größtenteils brach liegt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.8. Beteiligte: Fl.Nr. 284/2, Gemarkung Oberasbach, Albrecht-Dürer-Str. 73;
Stand: 24.04.2017

Die vorhandene Stichstraße zur Albrecht Dürerstraße weist eine Fahrbahnbreite von ca. 5,20 m auf. Auf der Südseite ist ein schmaler Gehweg in einer Breite von ca. 90 cm vorhanden. Dieser verläuft jedoch nur vor den Anwesen Nr. 75 und 73. Vor dem Anwesen 71 b ist kein Gehweg vorhanden, sondern ein von der Fahrbahn durch einen dreiteiligen Pflasterstreifen abgegrenzter Seitenstreifen; hier ist dann mehr Platz neben parkenden Fahrzeugen vorhanden.
Parken die Fahrzeuge (PKW) unmittelbar am Bordstein, so verbleibt eine Fahrbahnbreite von etwa 3,20 m, die relativ schmal ist aber für einen Lkw noch ausreicht.
Zukünftig wird auch der am Ende des neuen Stichweges in das Baugebiet geplante Wendehammer ein Befahren und Wenden für Lkw (keine Lastzüge) erleichtern.
Die zu erwartende Verkehrszunahme bei zusätzlich 7 Einzelhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten schränkt die Belange hinsichtlich gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Anwohner nicht unzumutbar ein.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

2. Weiterer Beschluss zum Bauleitplanverfahren

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15/1 „Werner Gelände" hinsichtlich des städtebaulichen Konzeptes, unter Berücksichtigung des Beschlusses des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses vom 03.07.2017 (Drucksachen-Nr. 0047/6), zusammen mit dem Planungsteam so zu überarbeiten, dass den Zielen des Rahmenplans für den Altort Oberasbach bestmöglich Rechnung getragen wird.

TO-Punkt 6: 0257/5

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 15/2 "Östliche Rehdorfer Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a und § 13 b Baugesetzbuch (BauGB); hier: Würdigung der Einwendungen sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1. Würdigung der Einwendungen aus der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.1. Beteiligte: Mehrere Eigentümer von Grundstücken im Planungsgebiet Stand: 22.08.2015 und 24.08.2015,

Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Der Bebauungsplan ist gemäß § 125 Abs. 1 BauGB Grundlage für die Herstellung einer Erschließungsanlage gemäß § 127 ff BauGB.
Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden insbesondere städtebauliche, naturschutzfachliche oder straßenplanerische Gesichtspunkte behandelt und dazu Festsetzungen getroffen.
Die erschließungsbeitragsrechtlichen Fragen sind jedoch grundsätzlich nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Ein später zu erlassender Erschließungsbeitragsbescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung und kann mittels Widerspruch oder Anfechtungsklage angefochten werden.
Die städtebaulichen Festsetzungen im künftigen Bebauungsplan Nr. 15/2 „Östliche Rehdorfer Straße" sehen eine beidseitige Bebauung am östlichen Ortseingang vor.

Aus städtebaulicher Sicht würde eine beidseitige Bebauung der Rehdorfer Straße den Ortseingang als Auftaktpunkt akzentuieren. Die jetzige Situation hingegen lässt in diesem „dörflichen Eingangsbereich" keinen strukturierten Dorfrand erkennen, womit die Grenze zum Umland verschwimmt und städtebaulich nicht klar definiert ist. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der eine beidseitige Bebauung vorsieht, kann diesem Defizit entgegengewirkt werden.
Ein Bebauungsplan stellt für die im Plangebiet Betroffenen einen klaren Rahmen auf, was und wie gebaut werden darf, so dass nachbarliche Interessen gewahrt bleiben.

Ziel ist auch, den vorhandenen Geh- und Radweg, der aus Oberasbach kommt, bis zum Ortsrand weiterzuführen.

Eine beidseitige Bebaubarkeit würde zudem die Erschließungsbeiträge für die beitragspflichtigen Grundstücke verringern.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.2. Beteiligte: Benachbarte Grundstückseigentümer außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan-Entwurfs
Stand: 04.09.2015

Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Die Aussage, dass das Grundstück Flurnummer 981, Gemarkung Leichendorf, dauerhaft gepachtet ist (Eigentümer Stadt Oberasbach) tifft so nicht zu. Ein Pachtvertrag zwischen der Stadt Oberasbach und den Nutzern besteht für dieses Grundstück laut Aktenlage nicht.
Ob in der Vergangenheit eine mündliche (kostenfreie) Überlassung der Fläche erfolgte, ist nicht dokumentiert. Deshalb muss angenommen werden, dass die Stadt Oberasbach diese Nutzung bestenfalls duldet.

Zu 1.:
Nach fachtechnischer Stellungnahme des Landratsamts Fürth bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Bebauung mit 5 Wohnhäusern neben dem Pferdehof. Es entstehen keine erheblichen Geruchsimmissionen, die eine Verletzung des Gebotes der Rücksichtnahme in der Bauleitplanung hervorrufen würde.

Zu 2.:
Die Bebauung wurde nur geringfügig zurückversetzt.
Der alte Ortsteil Rehdorf stellt überwiegend ein Mischgebiet in Form eines Dorfgebietes (MD) dar. Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist nach der Rechtsauffassung des Landratsamtes Fürth gegeben. Gewisse damit verbundene Immissionen schränken die Nachbarinteressen, insbesondere an gesunde Wohnbedürfnisse, nicht unzumutbar ein.

Zu 3.:
Der Eingang zur Pferdekoppel (Flurnummer 980), kann problemlos an den neuen Ortsrand verlegt werden. Diese Entscheidung liegt beim Eigentümer des Grundstücks. Dieser möchte den Zugang auf seinem Baugrundstück belassen.

Der Fuß- und Radweg wäre seitens der Stadt Oberasbach schon längst bis zum Ortsrand verlängert worden wenn der Grundeigentümer (=Verpächter) seine Zustimmung erteilt hätte. Die Pächter hätten beim Verpächter bereits seit Jahren darauf hinwirken können, falls die Verkehrssituation wirklich so prekär ist.

Zu 4.:
Die Verkehrsbelastung auf der Rehdorfer Straße ist mäßig. Am westlichen Ortseingang, wurde die Verkehrsmenge auf Basis einer Verkehrszählung am 19. Juli 2011 von der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser mit 1.550 Kfz/24h ermittelt.
Die zu erwartende Verkehrsverdichtung durch die geplanten fünf Wohngebäude ist minimal.
Ein Teil der Kraftfahrzeuge, welche den Straßenraum einengen, kann den Kunden des Ponyhofes zugeordnet werden!

Die Verlängerung des Geh- und Radweges entlang des Grundstückes Fl.Nr. 980 ist im Bebauungsplanentwurf enthalten.
Die Verlängerung des aus Richtung Oberasbach kommenden Geh- und Radweges vor den geplanten Gebäuden erfordert eine zusätzliche Straßenbreite von mindestens 3 m. Dies macht erheblichen Grunderwerb notwendig und würde die geplante Bebauung Richtung Talgrund verschieben.
Die Überquerung der Rehdorfer Straße für Fußgänger und Radfahrer wäre dann nahe an der innerörtlichen Kurve notwendig, was ungünstig ist.
Es wird darauf hingewiesen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Ortsdurchfahrt Rehdorf weiterhin auf 30 km/h beschränkt bleiben soll.

Bei einem beschilderten Fuß- und Radweg handelt es sich nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung um einen Sonderweg, der nur von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden darf. Alle anderen Verkehrsarten sind ausgeschlossen. Pferde gehören grundsätzlich – unabhängig davon ob sie geritten oder geführt werden – auf die Fahrbahn.
Es würde demnach zu keiner Erleichterung der Situation für den Ponyhof führen.

Falls der Eigentümer der Flurnummer 980, der gleichzeitig der Verpächter der Koppelfläche ist, mit etwas mehr Grundabtretung einverstanden gewesen wäre, hätte am Ortseingang ein verkehrsberuhigendes Element (Mittelinsel) in die Straße eingebaut werden können.

Bei dem – alternativ - gewünschten Zugang zur Pferdekoppel handelt es sich um eine reine private Wegeverbindung vom Anwesen des Reitstalls zur Pferdekoppel über Grundstücke eines dritten Eigentümers.

Zu 5.:
Das Biotop wird auf Grundlage der landschaftsplanerischen Fachplanung durch die geplante Bauzeile entlang der Straße nicht beeinträchtigt. Eine Betrachtung des betreffenden Gebietes durch das Büro für Landschaftsarchitektur Bruns, Stotz und Gräßle liegt vor.

Das Biotop wurde bereits durch die Anlegung und den Betrieb der Pferdekoppel erheblich beeinträchtigt. Gegenüber der ursprünglichen Größe bei Erfassung im Zuge der Flachland-Biotopkartierung 1994 haben die Feuchtwiesenflächen an Größe eingebüßt. Die Pferdehaltung führt zur Eutrophierung der Flächen.
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/2 wird der Ortsrand definiert, die angrenzenden Feuchtweisen werden nicht weiter beeinträchtigt

Zu 6.:
Die Bauleitplanung wird mit der Entwurfsplanung gemäß § 13 a und § 13 b BauGB fortgeführt. Diese Rechtsgrundlagen dienen der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile und ermöglichen die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen, die an die vorhandene Bebauung des Ortsteils angrenzen. Die jetzige Situation lässt in diesem „dörflichen Eingangsbereich" keinen strukturierten Dorfrand erkennen, womit die Grenze zum Umland verschwimmt und städtebaulich nicht klar definiert ist. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der eine beidseitige Bebauung vorsieht, kann diesem Defizit entgegengewirkt werden.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

1.3. Beteiligte: Bürger laut Unterschriftenliste
Stand: 07.08.2015

Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Die Verlängerung des aus Richtung Oberasbach kommenden Geh- und Radweges ist im Bebauungsplan vorgesehen. Sobald der Bebauungsplan in Kraft ist kann der Grunderwerb erfolgen.

Der Geh- und Radweg soll bis zum neuen Ortsrand weitergeführt werden. Hier sollen die Fußgänger und Radfahrer auf die gemeinsame Verkehrsfläche durch den Altort von Rehdorf geführt werden. Würde der Geh- und Radweg vor den Neubaugrundstücken weitergeführt, müssten die Fußgänger etwa 85 m weiter westlich diesen Weg verlassen und auf die gemeinsame Verkehrsfläche geführt werden.
Die Überquerung der Rehdorfer Straße für Fußgänger und Radfahrer wäre dann nahe an der innerörtlichen Kurve notwendig, was ungünstig im Hinblick auf die Einsehbarkeit ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Ortsdurchfahrt Rehdorf weiterhin auf 30 km/h beschränkt bleiben soll.
Die Verkehrsfläche wurde bereits vor den Neubaugrundstücken um ca. 1m verbreitert.
Die Verkehrsbelastung auf der Rehdorfer Straße, am westlichen Ortseingang, wurde auf Basis einer Verkehrszählung am 19. Juli 2011 der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser mit 1.550 Kfz/24h ermittelt. Gemäß gültiger RAS-Q 96, Tabelle 4, liegen die Einsatzgrenzen von gemeinsamen Geh-und Radwegen bei 75 Fußgängern und Radfahrern in der Spitzenstunde. Dies gilt bei einem Verkehr unterhalb von 2.500 Fahrzeugen pro Tag, was hier der Fall ist. Auch die automatischen Zählergebnisse der Stadt Oberasbach in den Jahren zuvor weisen Kraftfahrzeugverkehrsstärken von unter diesem Wert auf.

Eine Anbindung des Geh-und Radweges, welcher aus Oberasbach kommt, in den Talgrund zum Stürmersweg und zur Neubausiedlung hin kann derzeit nicht umgesetzt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 07.08.2015 bis einschließlich 07.09.2015 war nicht die letzte Möglichkeit im Bebauungsplanverfahren Einwendungen vorzubringen.
Es folgt noch die öffentliche Auslegung des Planentwurfs voraussichtlich ab Anfang September 2017. Die Sommerferien der Schulen in Bayern sind davon somit nur noch geringfügig betroffen. Eine Verlängerung über die gesetzliche Frist von einem Monat hinaus wird deshalb nicht vorgenommen. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises Fürth und in den Anschlagkästen im Stadtgebiet. Zusätzlich kann der Bebauungsplanentwurf auf der Internetseite der Stadt Oberasbach angesehen werden.
Sie haben Unterschriftenlisten eingereicht, welche Ihre Einwendungen bekräftigen sollen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die individuelle Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung aus Gründen der Verwaltungseffizienz dadurch ersetzt werden, dass diesen Einwendungsführern die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird (§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB). Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Oberasbach Gebrauch.
Dieser Stadtratsbeschluss wird demnach an den Absender des Einwendungsschreibens mitgeteilt. Den Betroffenen der Unterschriftenlisten wird Gelegenheit gegeben, Einsicht in die beschlussmäßige Würdigung zu nehmen. Zu diesem Zweck liegen die Einwendungen mit der beschlussmäßigen Würdigung durch den Stadtrat vom 25.07.2017 im Rathaus Oberasbach, Rathausplatz 1, Zimmer 207 (2. Stock), während der allgemeinen Dienststunden jeweils montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und mittwochs zusätzlich von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus. Die entsprechende Bekanntmachung wird ortsüblich im Amtsblatt des Landkreises Fürth und den Anschlagkästen im Stadtgebiet veröffentlicht.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15/2 „Östliche Rehdorfer Straße" in der Fassung vom 25. Juli 2017. Ziel der Bauleitplanung ist die städtebauliche Ordnung des östlichen Ortsrandes von Rehdorf sowie die erstmalige Herstellung der Rehdorfer Straße im Plangebiet. Es können bis zu fünf weitere Einzelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude entstehen.
Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern, 959/1, 959/2, 959/3, 959/4, 968/2 (Teilfläche), 979 (Teilfläche), 979/2 und 980 (Teilfläche), alle Gemarkung Leichendorf.

Der Geltungsbereich wurde mit Beschluss vom 4. April 2016 um eine Teilfläche der Flurnummer 980, Gemarkung Leichendorf, in Richtung Osten erweitert, um den Anschluss des vom Ortsteil Oberasbach herangeführten Fuß- und Radweg in die Planung aufzunehmen. Das Bauleitplanverfahren wird übergeleitet und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie gemäß § 13 b BauGB fortgeführt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird Anlage Nr. zur Sitzungsniederschrift.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplanentwurf, die Erweiterung des Geltungsbereichs und das künftige Verfahren im Wege der öffentlichen Auslegung bekannt zu machen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB analog).

TO-Punkt 7: **0673**

Anschaffung von Fahrzeugen und Anbaugeräten für den Bauhof der Stadt Oberasbach

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Die Stadt Oberasbach erteilt der Firma Mercedes-Benz in Nürnberg den Auftrag zur Lieferung eines Mercedes-Benz Sprinters 314 CDI DOKA 4x2 mit Tiefladepritsche und ¾ Plane Die Auftragssumme beträgt 41.599,19 € (brutto)

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Die Stadt Oberasbach erteilt der Firma Mercedes-Benz in Nürnberg den Auftrag zur Lieferung eines LKW- Typ Arocs 1830 K4x2 B08. Die Auftragssumme beträgt 95.450 € (brutto)

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Den Auftrag zu Lieferung und zum Aufbau eines Hiab Ladekrans **Typ:** XS 111 E-3 HiPro mit Hubarbeitskorb, auf das Mercedes-LKW-Fahrgestell erhält die Firma Zanner, Rednitzhembach zur Auftragssumme von 74.373,81 € (brutto).

TO-Punkt 8: **0316/7**

Rathausumfeld - Platz für Alle;
hier: Platzbeleuchtung

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Stadtrat beauftragt für den Neubau des „Platz für Alle" nördlich des Rathauses folgende Firmen:

Außenanlagen:
Gustav Biedenbacher
Garten- und Landschaftsbau GmbH
Am Hohen Hof 15
91126 Schwabach

Die Auftragssumme beträgt 1.267.468,06 € brutto.

Elektroarbeiten:
W+P Elektrotechnik GmbH
Wagner + Pfaffenritter
Neuburger Straße 32
90451 Nürnberg

Die Auftragssumme beträgt 90.653,65 € brutto.

Malerarbeiten:
Malerbetrieb Horst Gold
Inhaber Manuel Gold
Aussiger Straße 1
90522 Oberasbach

Die Auftragssumme beträgt 9.026,86 € brutto.

Flachdacharbeiten:
Lohse GmbH
Horneckerweg 14
90408 Nürnberg

Die Auftragssumme beträgt 32.542,81 € brutto.

TO-Punkt 9: **0676**

Benennung der Stichstraße im Bereich des Bebauungsplanes 15/1 "Werner-Gelände"

vertagt auf andere Sitzung im gleichen Gremium

TO-Punkt 10: **0677**

Genehmigung der anteiligen Personalkosten für eine Umsetzungsbegleitung in Sachen Integriertes ländliches Entwicklungskonzeptes (ILEK)

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Die Stadt Oberasbach beteiligt sich an der Finanzierung der Umsetzungsbegleitung für die geförderte **Stundenzahl von maximal 20 Stunden** (Planstelle bei der Stadt Stein, Umlegung der nicht durch Förderung gedeckten Eigenmitteln nach Einwohnerzahlen), d.h. ca. **2.400 €** pro Jahr für die Stadt Oberasbach.

TO-Punkt 11: **0678**

Bürgerbeteiligung im Bebauungsplanverfahren Hölzleshoffeld - Beschluss zum weiteren Vorgehen

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der vorgeschlagene Großgruppenmoderationsprozess wird so wie im Angebot des Herrn Dr. Gerdt Rohrbach vom 29. Juni 2017 dargestellt durchgeführt. Die dafür notwendigen Kosten von etwa 13.600 € werden von der Stadt Oberasbach übernommen.

TO-Punkt 12: **0669**

Änderung des Haushaltsplanaufstellungsverfahren bezüglich der städtischen Schulen sowie Festsetzung der Budgethöhen ab dem Haushaltsjahr 2018

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

Der Hauptverwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen (Drucksachen-Nr. 0621)

Für die Beschaffungen von

a) Möblierung (insbesondere Tische Stühle und Schränke für Klassenzimmer, Tische, Stühle und Schränke für den Lehrkörper usw.)

b) EDV-Ausstattungen (insbesondere Laptops, Computer, Server, Drucker, **Betriebssoftware** usw.)

wird ab 01.01.2018 die Hauptverwaltung zuständig.

Das Verfahren zur Haushaltsplanaufstellung wird wie folgt geändert:

Ziele:
- Bündelung aller konsumtiven und investiven Haushaltsanmeldung (Haushaltsanmeldungen „aus einem Guss")
- stärkere Vorprüfung der konsumtiven und investiven Anmeldungen **(Entscheidung der Anträge der Schulen durch den Hauptverwaltungsausschuss)** und Hinterlegung von Konzepten

1. erste Gespräche mit den Schulen im April/Mai unter Einbeziehung der Referenten
Diese Gespräche sollen v. a. folgenden Zwecken dienen:
- Evaluierung des vorangegangenen Haushaltsjahres
- Ausblick auf das kommende Haushaltsjahr, Besprechung von Projekten und größeren Anschaffungen

2. Feststellung des Bedarfs (Mai bis Juli)
Die vorgeschlagenen Projekte und Anschaffungen werden **im Benehmen mit den Schulleitungen** mit einem Konzept unterlegt, bewertet und daraus ein Bedarf ermittelt.

3. Ausarbeitung von Konzepten im investiven Bereich
Gerade die Ausgaben im investiven Bereich müssen nachvollziehbar sein und deren Erfordernis außer Frage stehen. Daher sollte ein Konzept die Ausgaben in einen Sachzusammenhang stellen und ggf. auch Folgekosten, die erst in späteren Jahren haushaltswirksam werden, darstellen.

4. Ggf. Beratung und Beschluss der Konzepte im Stadtrat oder Fachausschuss
Unabhängig von der Haushaltssitzung sollten neue Investitionen vorab dem Grunde nach beschlossen werden, wenn es eine entsprechend hohe Summe ist, Folgekosten zu erwarten sind und es sich nicht um reine Ersatzbeschaffungen handelt. Ggf. sollte die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person die Investitionen vorstellen und erläutern.

5. Fertigstellung Haushaltsanmeldung

6. Beratung und Beschlussfassung in der Haushaltssitzung des Stadtrats
Der Stadtrat erhält nicht mehr die einzelnen Haushaltsanträge der Schulen, sondern nur noch eine strukturierte Gesamtanmeldung der Abteilung I, die zugleich einen Gesamtüberblick liefert. So kann entweder über die einzelnen Positionen wie bisher, über die Haushaltsanmeldungen der Einrichtungen oder über den gesamten Block „Schulen" u. s. w. angestimmt werden.

Die entsprechenden Stadtratsbeschlüsse vom 27.02.2012 und vom 24.09.2012 bezüglich der Grundschule Oberasbach Altenberg, Pestalozzi Grundschule Oberasbach und Pestalozzi-Mittelschule Oberasbach werden aufgehoben.

Nachrichtlich zur Klarstellung:

Für die Beschaffung von

a) Möblierung (insbesondere Tische Stühle und Schränke für Klassenzimmer, Tische, Stühle und Schränke für den Lehrkörper usw.)
b) EDV-Ausstattungen (insbesondere Laptops, Computer, Server, Drucker, **Betriebssoftware** usw.)

ist keine Budgetierung vorgesehen, da die Investitionen jährlich starken Schwankungen unterliegen. Über die Beschaffungen von Möblierung und EDV-Ausstattung der Schulen ist jährlich bzw. über mehrere Haushalts-/Finanzplanungsjahre neu zu entscheiden.

Das Budget für die Grundschule Altenberg (Produkt 2111) wird ab dem Haushaltsjahr 2018 auf 85 € pro Schüler festgelegt.

Das Budget für die Grundschule Kreutles (Produkt 2112, ohne Kostenstelle musikalische Grundschule) wird ab dem Haushaltsjahr 2018 auf 85 € pro Schüler festgelegt.

Das Budget für die Mittelschule Kreutles (Produkt 2121) wird ab dem Haushaltsjahr 2018 auf 115 € pro Schüler festgelegt.

einstimmig beschlossen
dafür: 20 dagegen: 1 anwesend: 21

Für Investitionen der Schulen, welche keine Möblierung bzw. EDV-Ausstattungen darstellen, ist ein jährlich gleichbleibender Haushaltsansatz einzuplanen. Die Höhe beträgt 3000 €.

TO-Punkt 13:
Mitteilungen
TO-Punkt 13.1:
Terminänderung von Sitzungen

Stadtratssitzung vom 16.10.2017 wird auf den 23.10.2017 verlegt und der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss vom 23.10.2017 auf den 27.9.2017

TO-Punkt 14:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
TO-Punkt 14.1:
StR Heinl - Erneuerung vom Gehsteig im Ahornweg

Die Garageneinfahrten bei den Hausnummern 11 – 13 wurden in dem Zuge nicht mit erneuert, die Anwohner fragen sich warum.

Bürgermeisterin, Birgit Huber veranlasst eine Antwort durch die Verwaltung.

TO-Punkt 14:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
TO-Punkt 14.2:
StRin Hübner-Möbus - Schlagloch im Oberer Locher Weg

StRin Hübner-Möbus informiert über ein Loch in der Straße, Oberer Locher Weg, südlicher Teil, ggü. Haus Nr. 15 etwa.

Die Verwaltung wird sich darum kümmern.

TO-Punkt 14:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
TO-Punkt 14.3:
StRin Hübner-Möbus - Gießkannen am Friedhof

StRin Hübner-Möbus bittet darum, die fehlende Gießkanne am Friedhof zu ersetzen.

Darum wird sich die Friedhofsverwaltung kümmern.

TO-Punkt 14:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
TO-Punkt 14.4:
StRin Hübner-Möbus - Türschließer am Friedhof südlicher Teil defekt

Der Türschließer im südlichen Teil am Friedhof ist aus den Angeln gerissen, berichtet StRin Hübner-Möbus.

Die Friedhofsverwaltung wird sich darum kümmern.

TO-Punkt 14:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
TO-Punkt 14.5:
StRin Hübner-Möbus bringt ein Bürgeranliegen vor - Rasenmähen an den Gräbern

Oberasbacher Bürger haben eine Bitte an StRin Hübner-Möbus herangetragen, ob es möglich ist, dass die Stadt – wenn sie routinemäßig den Rasen am Friedhof mäht - an den Gräbern mit mähen kann. Es sei für viele Bürger ohne Hilfsmittel einfach zu beschwerlich den Rasen zu kürzen.

Die Verwaltung wird das prüfen und Stellung nehmen.

TO-Punkt 14:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
TO-Punkt 14.6:
StRin Hübner-Möbus - Vorauszahlung Grabgebühr

StRin Hübner-Möbus spricht den Zahlungsmodus für Gräber an, die Vorauszahlung von 20 Jahren für Gräber, ist für viele eine zu große finanzielle Belastung, kann man den Modus auf 10 Jahre festlegen?

Bürgermeisterin Huber erklärt, dass hier ein Antrag gestellt werden kann, der dann zum Abstimmung kommt.

TO-Punkt 14:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
TO-Punkt 14.7:
StR Höflinger - bewegliche Plakatwerbung beim Kärwaumzug der Partei

StR Höflinger ist beim diesjährigen Kärwa-Umzug Unterasbach aufgefallen, dass ein großer Parteibus der SPD mit großen Personenbezogenen Plakaten am Umzug teilgenommen hat. Er stellt sich die Frage ob das gestattet ist? Gilt nicht die 6-Wochenregel im Wahlkampf? Darf man derartige Werbung bereits zum jetzigen Zeitpunkt schon anbringen?

Bürgermeisterin Huber erklärt, dass in der Städtischen Satzung zur Kärwa keine derartige Regelung verankert ist und gibt die Möglichkeit vor, eine Regelung zu finden, wenn der Stadtrat das wünscht. Ein entsprechender Antrag kann gestellt werden. Ob bewegliche Werbung jetzt schon erlaubt ist wird die Verwaltung prüfen und eine Antwort an den Stadtrat geben.

TO-Punkt 14:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
TO-Punkt 14.8:
StR Schmitt - Leerrohrverlegung Breitbandausbau im Ahornweg

StR Schmitt ist aufgefallen, dass der Ahornweg bis zur nördlichen Seite ausgebaut ist - sind hier Leerrohre für Glasfaser verlegt? Warum wurde geteert und nicht gepflastert wie in anderen Gebieten von Oberasbach?

Bürgermeisterin Huber wird eine Prüfung und Antwort in der Verwaltung veranlassen.

TO-Punkt 14:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
TO-Punkt 14.9:
StR Schmitt - Gastronomie Unterasbach

Nachdem in Oberasbach wenig Gastronomie angesiedelt ist wäre ein Gespräch mit Investoren wünschenswert. StR Schmitt regt hier ein offenes Gespräch an.

Bürgermeisterin Huber nimmt den Gedanken auf.

TO-Punkt 14:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
TO-Punkt 14.10:
StR Maurer - aufgeschobener Asphalt in der Bahnhofstraße

StR Maurer ist aufgefallen das in der Bahnhofstraße, Einmündung Fliederstraße, ein LKW den Asphalt durch starkes Bremsen aufgeschoben hat, kann das bitte kontrolliert und ausgebessert werden?

Bürgermeisterin Huber gibt das zur Erledigung an die Verwaltung weiter.

TO-Punkt 14:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
TO-Punkt 14.11:
StR Jäger - Plakatierung Nachttrempel mit falschem Termin

StR Jäger ist aufgefallen, dass der Termin auf den Plakaten zum Nacht-Trempelmarkt falsch ist und bittet um Korrektur.

Bürgermeisterin Huber wird das an die Verwaltung weitergeben zur Erledigung.

Damit ist die Tagesordnung für den öffentlichen Teil abgehandelt. Die Vorsitzende schließt die Sitzung.

Sitzungsende: 22:00 Uhr

Birgit Huber	Viola Krüger
Erste Bürgermeisterin	Schriftführer/in